

**KURZSTELLUNGNAHME DER DEUTSCHEN  
PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DPtV) ZU DEN  
ÄNDERUNGSANTRÄGEN DER FRAKTIONEN CDU, CSU UND SPD ZUM  
GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR  
BEFUGNISERWEITERUNG UND ENTBÜROKRATISIERUNG IN DER PFLEGE  
(Drucksache 21/1511)**

**Bundesgeschäftsstelle**  
Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

**BERLIN, DEN 08.10.2025**

Wir begrüßen, dass die Fraktionen CDU, CSU und SPD mit dem vorgelegten Änderungsantrag Nr. 10 eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Weiterbildung der Fachpsychotherapeut\*innen in Weiterbildungsambulanzen schaffen.

**Zu Artikel 3 Nummer 21a (§ 117 SGB V)**

Positiv sind die in § 117 vorgenommene Legaldefinition der Weiterbildungsambulanzen sowie die juristische Klarstellung der arbeitsrechtlichen Position der Weiterbildungsteilnehmenden, durch Herausnahme aus der 40%-Regelung für Ausbildungsteilnehmende.

**Zu Artikel 3 Nummer 22a (§ 120 SGB V)**

Wir begrüßen auch dass für Weiterbildungsambulanzen die Möglichkeit geschaffen wird, ihre Vergütungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu verhandeln.

**Der Verhandlungsrahmen wird jedoch eng eingegrenzt:**

Einerseits soll die Leistungsfähigkeit der in § 120 Abs. 2 (neu) Satz 1 genannten Leistungserbringer (auch Weiterbildungsambulanzen) bei wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleistet sein, das begrüßen wir.

Andererseits werden in §120 Abs. 2 (neu) Satz 7 und 8 die Möglichkeiten der Vergütungsverhandlungen der Weiterbildungsambulanzen weitgehend eingeschränkt. Der Bezug ausschließlich auf ‚Leistungen für die der Zulassungsausschuss eine Ermächtigung erteilt hat‘ ist nicht sachgerecht.

Auch durch die Begründung wird deutlich, dass für die mit einer Weiterbildung untrennbar verbundenen und durch die jeweiligen Weiterbildungsordnungen der Länder vorgegebenen Weiterbildungsinhalte kein Erstattungsanspruch durch die Krankenkassen bestehen soll. Dieses betrifft insbesondere das in Weiterbildungsambulanzen vermittelte theoretische Wissen, die Selbsterfahrung und die Supervision der Weiterbildungs-therapien.

Ohne die Möglichkeit, über alle für den Betrieb notwendigen Kosten mit den Krankenkassen zu verhandeln werden die Weiterbildungsambulanzen keine Weiterbildungsstellen einrichten oder die Kosten den Weiterbildungsteilnehmenden weitergeben, wie bisher den Psychotherapeut\*innen in Ausbildung.

Die prekäre Situation der Psychotherapeut\*innen in Ausbildung war jedoch eine der wesentlichen Gründe für die Reform der Ausbildung.

**Die Sätze 7 und 8 in §120 Abs. 2 (neu) sollten deshalb gestrichen oder so formuliert werden, dass für die Weiterbildungsambulanzen sichergestellt ist, dass in die Verhandlungen mit Krankenkassen alle für die Behandlung notwendigen Kosten einbezogen werden können.**



Gebhard Hentschel  
Bundesvorsitzender der DPtV